

Kleine Anfrage

des Abg. Klaus Hoher FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

**Ausnahmegenehmigungen für Holztransporte aufgrund von
Sturmholzanfall und Käferkalamitäten**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Mit welcher Schadholzmenge kalkuliert sie im laufenden Jahr in Baden-Württemberg aufgrund von Sturmholzanfall und Käferkalamitäten?
2. Inwiefern plant sie vor diesem Hintergrund, den zuletzt bis 31. Mai 2019 befristeten Erlass zu Ausnahmegenehmigungen für Holztransporte mit bis zu 46 Tonnen zu reaktivieren?
3. Wie bewertet sie bisher den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit den Einzelstreckenbeantragungen?
4. Welche Erkenntnisse hat sie über die einschlägige Antragstellung und die Nachweispflichten in Sachsen?
5. Welche aktuell geltenden Sondergenehmigungen bzw. Regelungen für entsprechende Auflastungen sind ihr aus Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bekannt?
6. Inwieweit sieht sie die Möglichkeit, hinsichtlich Transits von Kalamitätsholz künftige Ausnahmegenehmigungen für Auflastungen mit den direkten Nachbarländern abzustimmen bzw. zu harmonisieren?

16. 07. 2019

Hoher FDP/DVP

Antwort

Mit Schreiben vom 8. August 2019 Nr. 4-3861.6-00/633 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Mit welcher Schadholzmenge kalkuliert sie im laufenden Jahr in Baden-Württemberg aufgrund von Sturmholzanfall und Käferkalamitäten?

Eine Kalkulation der Schadholzmenge ist äußerst schwierig, da viel von der langfristigen Wetterlage abhängt. Ausgehend von der Situation im Jahr 2018 mit einem Anfall von rund 4 Millionen Festmeter über alle Waldbesitzarten, kann dieses Jahr mit einem Anfall von 6 Millionen Festmeter gerechnet werden.

2. Inwiefern plant sie vor diesem Hintergrund, den zuletzt bis zum 31. Mai 2019 befristeten Erlass zu Ausnahmegenehmigungen für Holztransporte mit bis zu 46 Tonnen zu reaktivieren?

Zwischen dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr ist abgesprochen, dass Holztransporte mit einem erhöhten Gesamtgewicht von geeigneten Fahrzeugkombinationen bis 44 Tonnen ohne Einzelstreckengenehmigung ermöglicht werden. Eine Befristung ist bis zum 28. Februar 2020 vorgesehen.

3. Wie bewertet sie bisher den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand im Zusammenhang mit den Einzelstreckenbeantragungen?

Der Bund hat als Gesetz- und Verordnungsgeber das Verfahren bei einer übermäßigen Straßenbenutzung in § 29 Absatz 3 der Straßenverkehrs-Ordnung geregelt und in der begleitenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift die Verfahrensabläufe als verbindliche Weisung an die Straßenverkehrsbehörden weiter konkretisiert. Die Landesbehörden sind an diese Vorgaben gebunden. Für einen sicheren Verkehrsablauf sowie im Interesse der Infrastrukturschonung sind die vorgegebenen Verfahrensabläufe und der damit einhergehende Verwaltungsaufwand zumutbar. Soweit möglich erteilen die Erlaubnisbehörden strecken- oder gebietsbezogene Dauererlaubnisse, bei Überschreitung bestimmter Abmessungen, Achslasten und Gesamtmassen werden Einzelerlaubnisse erteilt. Je größer die Abweichungen von den verkehrsüblichen Maßen sind, umso größer wird der Aufwand bei der Durchführung der Fahrwegprüfung und Fahrwegauswahl.

4. Welche Erkenntnisse hat sie über die einschlägige Antragstellung und die Nachweispflichten in Sachsen?

Es liegen dem Ministerium für Verkehr keine Erkenntnisse vor.

5. Welche aktuell geltenden Sondergenehmigungen bzw. Regelungen für entsprechende Auflastungen sind ihr aus Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bekannt?

Die aktuell geltenden Ausnahmegenehmigungen aus Hessen sowie aus Rheinland-Pfalz, ebenfalls bis zu 44 Tonnen ohne Einzelstreckengenehmigung (siehe Nr. 2), sind bekannt.

6. Inwieweit sieht sie die Möglichkeit, hinsichtlich Transits von Kalamitätsholz künftige Ausnahmegenehmigungen für Auflastungen mit den direkten Nachbarländern abzustimmen bzw. zu harmonisieren?

Das Schadholz wird auf direktem Weg aus dem Wald zu zentralen Lager- oder Umschlagsplätzen und zu Holz verarbeitenden Betrieben transportiert. Die Ausnahmegenehmigungen können nur auf das Gebiet des jeweiligen Bundeslandes

beschränkt erteilt werden. Bei Bedarf werden solche Ausnahmegenehmigungen zwischen den Bundesländern abgestimmt.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor